

So zeigten die nachstehend angeführten Tage die Temperaturhöchstwerte:

28. Juni	29.1 ⁰ C	3. Juli	33.7 ⁰ C
29.	32.8 „	4.	38.3 „
30. „	34.8 „	5.	37.9 „
1. Juli	35.0 „	6.	31.8 „
2. „	33.0 „	7. „	27.3 „

Obwohl in dieser Periode 5 Gewitter niedergingen, hielten diese Höchsttemperaturen ziemlich lange an. Erst die am 7. und 8. Juli niedergegangenen Gewitter brachten etwas Abkühlung, wonach dann aber am 10. Juli das Quecksilber nocheinmal auf 29.1⁰C emporstieg. Erst das an diesem Tag niedergegangene heftige Gewitter mit 25 mm Niederschlag wies das heißblütige Azorenmaximum in seine Heimat zurück. Die Lebenstätigkeit des Isländischen Minimums, auch Atlantiktief genannt, das von Grönland her seine Verstärkungen heranzog, hat über das Azorenmaximum gesiegt.

Ein besonderes Ereignis war das Erdbeben im Steinfeld am 16. Okt. 1950 um 20.30 Uhr MEZ. Im Herdgebiet wurde die Bebenstärke 4⁰ erreicht, der Fühlbarkeitsbereich betrug 2800 km². Der Bebenherd lag 5 km nordwestlich von Ebenfurth. Das Beben wurde von vielen Bewohnern Eisenstadts beobachtet.

Ein zweites Erdbeben war am 1. Feber 1951 um 7.08 Uhr in Eisenstadt schwach spürbar.

Zum Schluß sei noch die Liste der Beobachtungsstationen im Burgenland angeführt:

Andau, Herr Halwax, Amtmann i. R.
 Neusiedl a. See, Herr Ritschel, Gärtner
 Rust, Herr Fischer, Lehrer
 Kittsee, Herr Bachmaier, Angestellter
 Deutschkreutz, Herr Wiedeschitz, Fachlehrer
 Bernstein, Herr Ebner, Oberlehrer
 Oberschützen, Konvikt
 Wörtherberg, Frau Schuster, Bäuerin
 Güssing, Herr Horvath, Angestellter.

Es wäre wünschenswert, auch von diesen Stationen einen dieser Abhandlung ähnlichen Bericht — sagen wir der letzten fünf Jahre — zu bekommen, um einen Überblick über die klimatischen Verhältnisse des ganzen Landes zu erhalten.

A. Strobl, Eisenstadt.

Anweisung zur Abhaltung eines Banntaidings

Winter hat im ersten Band seiner niederösterreichischen Weistümer im Anhang auch einige burgenländische aufgenommen¹⁾, die dann Gruszecki²⁾ vervollständigte. In den niederösterreichischen Weistümmern werden vor allem die Banntaidinge der zum Stifte Heiligenkreuz gehörigen Ortschaften um den Neusiedlersee, wie Mönchhof, Podersdorf, Winden und Kaisersteinbruch berücksichtigt und untereinander verglichen. Dadurch kommt er zu dem Ergebnis, daß die Abweichungen nicht allzu groß sind.

Nun bin ich bei der Durchsicht des Stiftsarchives von Heiligenkreuz im Urbar von 1445 fol. 53 auf eine Art Instruktion, eine Anleitung, wie ein

1) Winter Gustav, Niederösterreichische Weistümer, 1886, 1. Bd. 1007 ff.

2) Gruszecki Oskar, Burgenländische Banntaidinge, in „Burgenländische Forschungen“ 1951, H. 12.. Es ist an sich richtig, wenn Gruszecki die bei Winter edierten Weistümer in seiner Ausgabe nicht mehr bringt, doch wäre es der besseren Uebersicht halber gerechtfertigt gewesen, wenn alle burgenländischen Banntaidinge in einem Heft vereinigt worden wären.

Banntaiding vorzubereiten sei und vor sich zu gehen habe, gestoßen. Diese Instruktion gilt speziell für Winden a. See, wie die mit roter Tinte über beide Kolumnen geschriebene Überschrift zeigt; doch darf man wohl annehmen, daß zumindest in den Heiligenkreuzer Besitzungen des Burgenlandes dieselben Bestimmungen Geltung gehabt haben.

Der Inhalt besagt, daß der festgesetzte Termin drei Tage vorher zu verkünden ist und am selben Tag in der Gemeinde gleichfalls noch dreimal ausgerufen werden soll. Wer die Stunde versäumt oder seinen Nachbarn absichtlich nicht davon in Kenntnis setzt, verfällt einer Strafe von 12 Pfennig, die er der Herrschaft zu entrichten hat.

Nachdem das Banntaiding zusammengetreten, fordert der Richter die Gemeinde auf, einen Vorsprecher aus ihrer Mitte zu erwählen, der ihre Angelegenheiten vertritt. Hierauf ersucht der Vorsprecher den Richter um die Erlaubnis, für die Gerechtsame der Gemeinde sprechen zu dürfen und fragt ihn, was ein Banntaiding eigentlich sei, worauf dann eine Definition erfolgt. Im Verlaufe der Zusammenkunft muß auch darauf hingewiesen werden, daß jeder Untertane seinen Obliegenheiten dem Stifte gegenüber bei Strafe nachzukommen habe.

*Das behawst guet zw Winden mit mit allen zwe gehoerungen daselbs, es sey gericht oder gerechtikayt oder gewanhayt nach lawtt ieres pantaydig all da zwe nachst geschriben begriffen ist *).*

Am ersten, wann man ein pantaiding haben wil, so sol man es dreier tag vor ruffen in dem darrf da von, das sich niemant mueg ausgereden, er hab sein nicht gewest.

Item so dann der pantaiding tag kumbt, so sol mau an dem selben tag kuerzleich noch einander der ganznen gemainn dreistund^{b)} fuer ruffen und welcher nicht ist, do man das pantaiding sol besiczen ee der dritt ruff gar vergett, der ist in zerung phlichüg, dy de herschafft tuet den selben tag XII Pf. an alle gnad und yeder, der willigleich seinen nacht pawern versweig auch als vil.

So mon nu an das pantaiding gesessen ist, so fragt der richter, ob es sey an der zeit und an der weil, das dy ersamen geistleichen^{c)} herren vom Heiligenkrewcz haben ir pantaid.

Item dar nach, so sprech der richter zw den vieren³⁾ und zw der gemain, das sy fuer bringen ieres aigens gerechtikayt und alt guet herkoemen lobleich gewonhayt.

Dan so sullen auf sten mit uerlaeb das richter dy vierer und sich mit der gemain beratten kiessen und erwellen ainen man, der in ir wort red und der selb mag auch zw im nemen ein oder zwen stewrer⁴⁾. Dan so sullen dy vierer wider siczen an ir statt mit erlawbnuss des richter.

So kumb her fuer der redner und rett den richter, das er im erlawb der gemain^{e)} und^{f)} ierer^{f)} herschafft gerechtikayt und guett alt loebleich herkoemen gewonhayt ze melden; das erlawbt im der richter.

Dan^{g)} so begert der redner der stewrer dy sol mon im vergunnen.

Von erst fragt der rednaer den richter und dy vierer, ob sew gesessen sein zw pantaiding verhoren, dy anwurtt, sy sennen dar zw gesessen.

Item so fragt aber der rednaer den richter, was doch sey ein pantaiding. So spricht der richter, so frag ich ewch umb. So antwurt der redner, pantai-

3) vieren = Geschworene

4) stewrer = Redner, Rüger, Bewahrer

a) Mit roter Tinte über beide Kolumnen geschrieben; „ist“ in dunkler Tinte.

b) „fue“ vorher getilgt

c) „herren“ vorher gestrichen

d) „n gerecht“ nachher getilgt

e) „und“ über der Zeile von der gleichen Hand

f) mit „ierer“ beginnt neue Kolumne

g) aus „I“ ein „D“ gemacht

ding bedewt als vil als geredt bey dem pann an aides statt nicht anders dann dy lawter warhait und gerechtikait.

Von erst, so meld ich dy freihait und gerechtikait der ersamen geistlichen herren vom Heyligenkreuz, das ein yeder hie gesesner sein dienst zw rechten tagen sol ausrichten an als verziehen, wer des nicht taett, den mugen si darumb straffen, als lawtten iere recht und freihayt.

Das ander recht ist, wer ierew grund besiczt zw dorff oder zw veld und habt dew nicht stiftleich und pawlich und so sy den selben ainst zwier dreistund orndenlich ermanent und der selv sich nicht da von pessert, so mugen si sich des selben grund rechtleich underwinden und ier gruend stiften noch den pesten.

Dr. A. Ernst, Eisenstadt

Die älteste bekannte christliche Kultstätte im Burgenland

Vor einiger Zeit erschienen „Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer“ 3. Teil Burgenland, von J. K. Homma. Das Heft enthält die Aufzählung aller Pfarren des Burgenlandes und einen Abriß ihrer Geschichte bis 1750, dann eine Einleitung, die einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Organisation und den Stand der katholischen Kirche im Burgenland bringt.

Eine würdige Besprechung dieser verdienstvollen Arbeit wird wohl von berufener Hand erfolgen, hier sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß die drei verzeichneten Ortspatroninien (Eisenstadt, Rust, Klingenbach-Ödenburg) dem ungarischen Freistadtrecht entsprechen, demzufolge in solchen privilegierten Orten die Gemeinde das Patronatsrecht hat, also vor der Privilegierung der Grundherr als Patron anzusehen ist.

Hier nun, was zum Titel der Einsendung gehört.

Über einen merkwürdigen Bau in Donnerskirchen berichteten Kubitschek-Wolf in „Römerfunde von Eisenstadt“ in den Sonderschriften d. österr. arch. Instituts Bd. XI. In den Jahren 1910 und 1911 nämlich nahm der Oberst Groller auf Veranlassung S. Wolfs Grabungen auch in Donnerskirchen vor, wobei fünf Gebäude aufgefunden wurden, die von einer Mauer umschlossen waren. Während nun die anderen verschiedenen Zwecken zugewiesen werden konnten, fand sich für einen Bau keine Erklärung. Er war ungefähr 19 m lang und 9.6 m breit und durch eine Quermauer in zwei ungleiche Teile geteilt. Da angenommen wurde, daß der Eingang sich im Osten befand, erscheint der Bau geostet. So ergeben die Fundamente den Umriß eines Tempels.

Im Schutt dieses Gebäudes lagen nun Stücke einer Marmortafel, die zusammengesetzt, die Reste einer kreisrunden Tafel mit einer ebenfalls kreisrunden Ausnehmung in der Mitte und anderen kleineren am Rande der Platte ergaben. Zuerst war der Zweck dieser Platte unerklärlich. Da sich aber in einer Kirche in Besançon eine ganz gleiche Platte befindet, die Papst Leo IX. eingeweiht haben soll und in Vienne, ebenfalls in Frankreich, eine gleiche Platte, nur halbkreisförmig, als Altartisch dient, ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß der Bau in der villa rustica in Donnerskirchen als christliche Kultstätte anzusprechen ist. Ob es von Anfang so war, oder der Christengott einen heidnischen verdrängte, bleibe dahingestellt. O. G.

B U C H B E S P R E C H U N G E N

Richard Wolfram: Die Volkstänze in Österreich und verwandte Tänze in Europa. Otto Müller Verlag Salzburg 1951. 220 Seiten mit 32 Abbildungen 64. Schilling.

In fünf Kapiteln setzt sich der Verfasser mit dem Tanz im Leben des Menschen überhaupt auseinander. Wenn er gleich zu Beginn des Buches das Wort des Altmeisters des österr. Volkstanzes Raimund Zoder setzt: „Tanz ist

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Ernst August

Artikel/Article: [Anweisung zur Abhaltung eines Banntaidings 288-290](#)